

Ortschaftsvorlage Nr. OR-002/2015

Einreicher: Ortsvorsteher Grüna

Gegenstand: Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Grüna
--

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
		öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ortschaftsrat Grüna	23.02.2015	öffentlich			

Lutz Neubert
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Grüna

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146 ff.) hat sich der Ortschaftsrat Grüna in seiner Sitzung am 23.02.2015 mit Beschluss Nr. OR-002/2015 die folgende Geschäftsordnung gegeben. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 14.12.2009.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender
- § 2 Ortsübliche Bekanntgabe

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsratsmitglieder

- § 3 Unterrichtsrecht, Anfragerecht
- § 4 Teilnahmepflicht
- § 5 Hinderungsgründe, Befangenheit

III. Sitzungen des Ortschaftsrates

- § 6 Einberufung des Ortschaftsrates
- § 7 Aufstellung der Tagesordnung
- § 8 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
- § 9 Zuhörer
- § 10 Sitzungsleitung und –ablauf, Unterbrechung der Sitzung
- § 11 Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates
- § 12 Vortrag; beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat
- § 13 Änderung der Tagesordnung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Geschäftsordnungsanträge
- § 16 Änderungsanträge
- § 17 Abstimmungen
- § 18 Wahlen
- § 19 Persönliche Erklärungen
- § 20 Fragerecht von Einwohnern
- § 21 Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 22 Niederschrift
- § 23 Tonaufzeichnungen
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 26 In-Kraft-Treten

Hinweis: Alle in dieser Geschäftsordnung aufgeführten Funktions- und Amtsbezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit in die grammatisch männliche Form gesetzt, beziehen sich jedoch selbstverständlich auch auf das biologisch weibliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender

- (1) Der Ortschaftsrat Grüna besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und den Ortschaftsräten (oder Ortschaftsratsmitgliedern). Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung der Stadt Chemnitz bestimmt.
- (2) Der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortschaftsrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz. Sind auch diese verhindert, bestellt der Ortschaftsrat einen neuen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Ortschaftsrates die Aufgaben des Vorsitzenden wahr.

§ 2

Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates werden spätestens vier Tage vor dem Sitzungstermin, den Sitzungstag nicht mitgerechnet, ortsüblich bekanntgegeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Ortschaftsrates in Eilfällen gem. § 6 Abs. 3.
- (2) Als ortsübliche Bekanntgabe gilt entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Chemnitz das Amtsblatt der Stadt Chemnitz. Zusätzliche Veröffentlichung nach § 25 ist zulässig.

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsratsmitglieder

§ 3

Unterrichtungsrecht, Anfragerecht

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates kann an den Ortsvorsteher mündliche oder schriftliche Anfragen zu Angelegenheiten der Ortschaft Grüna richten. Soll eine Anfrage in der nächsten Ortschaftsrats-Sitzung beantwortet werden, so ist sie mindestens fünf Werktage vor Beginn dieser Sitzung dem Ortsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Ortschaftsratsmitglieder“ mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Ortschaft an den Ortsvorsteher zu richten. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Wenn sich eine Anfrage auf einen Verhandlungsgegenstand der laufenden Sitzung bezieht, darf der Ortsvorsteher mit Hinweis auf den Abschluss des Themas die Beantwortung verweigern.

§ 4

Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen und ihre Anwesenheit für die Dauer der Teilnahme durch Unterschriftsleistung in der Anwesenheitsliste nachzuweisen.
- (2) Ist ein Ortschaftsratsmitglied aus wichtigem Grund verhindert, an einer Sitzung des Ortschaftsrates teilzunehmen, oder ist es zeitweilig abwesend (frühzeitiges Verlassen, verspätetes Erscheinen, zwischenzeitliche Abwesenheit), so ist dies dem Ortsvorsteher unter An-

gabe des Grundes bis spätestens zum Beginn der Sitzung, ansonsten unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die nachträgliche Entschuldigung eines Ortschaftsrates ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie hat schriftlich unter Angabe des Grundes beim Ortsvorsteher zu erfolgen.
- (4) Die Bestätigung der Anwesenheit gemäß Absatz 1 und die schriftlichen Entschuldigungen gemäß der Absätze 2 und 3 sind die begründenden Unterlagen für die Zahlung der Sitzungsentschädigung.

§ 5

Hinderungsgründe, Befangenheit

- (1) Treten bei einem Ortschaftsrat im Laufe der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit im Sinne des § 31 SächsGemO oder Hinderungsgründe im Sinne des § 32 Abs. 1 SächsGemO ein, so hat er dies dem Ortsvorsteher unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen und das Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat trifft der Ortschaftsrat.
- (2) Wer als Ortschaftsratsmitglied nach § 20 SächsGemO befangen ist, hat dies rechtzeitig, spätestens vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf das Ortschaftsratsmitglied in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Ortschaftsrat, sonst der Ortsvorsteher.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 1 und 2, so stellt der Ortschaftsrat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

III. Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 6

Einberufung des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu den Sitzungen ein. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Ortschaftsrates Ort und Beginn der Sitzung sowie die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

Die Einladung muss den Mitgliedern des Ortschaftsrates mindestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Den Ortschaftsräten werden die Unterlagen per Post oder Kurier an die Wohnanschrift oder bei Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit (siehe Anlage) elektronisch zugestellt.

Die für die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrates erforderlichen Unterlagen werden den Ortschaftsräten entweder als Tischvorlage oder durch Übersendung der Unterlagen in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Form zur Verfügung gestellt. Über die Wahl der Form entscheidet der Ortsvorsteher.

- (3) In Eilfällen gemäß § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO kann der Ortschaftsrat ohne Ladungsfrist, formlos (mündlich, fernmündlich, elektronisch oder durch Bote), jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie von Zeit und Ort der Verhandlung einberufen werden. Das Vorliegen eines Eilfalles im Sinne des Satzes 1 ist dann anzunehmen, wenn durch die Einhaltung der üblichen Ladungsfrist gemäß Abs. 1 der Ortschaft, ihren Einwohnern, sonstigen Beteiligten oder der Allgemeinheit mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Nachteile entstehen würden.
- (4) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Ortschaftsräte unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beim Ortsvorsteher schriftlich beantragt. Der Antrag muss die Unterschriften eines Fünftels aller Ortschaftsräte tragen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Der Ortschaftsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des Stadtrates auf. Soweit der Ortschaftsrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, muss der Ortsvorsteher diese in die Tagesordnung aufnehmen.
- (2) Der Ortsvorsteher legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen, wenn der Antrag bis spätestens 14 Arbeitstage vor der nächsten Ortschaftsratssitzung (den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet) beim Ortsvorsteher eingeht (Beschlussantrag). Dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate behandelt hat und sich seitdem die Sach- und Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (4) Beschlussanträge gemäß Abs. 3 sind schriftlich mit den Unterschriften aller Antragsteller beim Ortsvorsteher einzureichen. Sie müssen in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen und einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.
- (5) Ein bis zwei Wochen vor einer turnusmäßigen Ortschaftsratssitzung soll (insbesondere bei wichtigen Themen) eine Vorbesprechung des Ortsvorstehers mit je einem Vertreter der Fraktionen stattfinden.

§ 8 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung des Ortschaftsrates gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn diese ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern der Bekanntgabe nicht dieselben Gründe entgegen-

stehen, aus denen die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung geboten war.

- (4) Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen ist in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und in der Niederschrift festzuhalten.

§ 9 Zuhörer

Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, ohne Aufforderung durch den Sitzungsleiter das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Ortschaftsrates zu beteiligen.

§ 10 Sitzungsleitung und -ablauf, Unterbrechung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlungen und schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen oder unterbrochen werden muss.
- (2) Wird eine Sitzung des Ortschaftsrates unterbrochen und innerhalb von 48 Stunden fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden in der Sitzung des Ortschaftsrates. Ortschaftsratsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen. Bei einer Unterbrechung der Sitzung von mehr als 48 Stunden ist erneut zu laden.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Zum Sachverhalt der Befangenheit findet die SächsGemO, insbesondere § 20 und § 39, Anwendung.

Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Ist der Ortschaftsrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Wird diese Zahl nicht erreicht, entfällt die zweite Sitzung.

§ 12 Vortrag; beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Nimmt der Oberbürgermeister oder ein Stellvertreter an der Sitzung teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (2) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

- (3) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich diese nicht beteiligen.
- (4) Der Ortsvorsteher kann den Vortrag einem Bediensteten der Stadtverwaltung Chemnitz übertragen; auf Verlangen des Ortschaftsrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 13 Änderung der Tagesordnung

- (1) Der Ortschaftsrat kann unter dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Tagesordnung“ mit einfacher Mehrheit beschließen,
 1. die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 2. Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden, sofern dies der Sachverhalt zulässt,
 3. die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Ortschaftsrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt,
 4. einen Verhandlungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen.
- (2) Beschließt der Ortschaftsrat, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen, hat der Ortsvorsteher diesen auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates zu setzen.
- (3) In Eilfällen im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO i. V. m. § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung kann der Ortsvorsteher bei öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates die Tagesordnung durch zusätzliche Verhandlungsgegenstände erweitern. Das Nachschieben eines Verhandlungsgegenstandes in der öffentlichen Sitzung ist, ohne dass ein Eilfall vorliegt, ausgeschlossen.

§ 14 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ortschaftsräte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Worterteilung; er soll dabei die Reihenfolge der Meldungen berücksichtigen.
- (3) Wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will, erhält vorrangig das Wort.

§ 15 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ortschaftsrates gestellt werden; sie unterbrechen die Sachberatung. Sie werden dem Vorsitzenden durch das Heben beider Hände angezeigt. Während der Behandlung eines Verhandlungsgegen-

standes, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung, können insbesondere folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:

- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an den Ortsvorsteher,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Ortschaftsrates für oder gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Ortschaftsrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 16 Änderungen, Änderungsanträge

Änderungsanträge von einzelnen Ortschaftsratsmitgliedern zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Beschlussvorschläge, Änderungsanträge sowie Geschäftsordnungsanträge sind so zu formulieren, dass sie als Ganzes (mit „ja“ oder „nein“) angenommen oder abgelehnt werden können.
- (2) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende den Beschlussgegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll, und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Wurde eine Beschlussvorlage durch die Verwaltung geändert, unterrichtet der Vorsitzende die Ortschaftsräte darüber. Eine gesonderte Abstimmung über Änderungen der Verwaltung findet nicht statt. Werden Beschluss- oder Änderungsanträge geändert, gibt der Vorsitzende die abgeänderte Formulierung des Antrages vor der Abstimmung nochmals bekannt.
- (4) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Im unmittelbar nach einer Abstimmung geltend gemachten Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgestellt.
- (5) Die Wiederholung der Abstimmung muss auch erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unmittelbar nach der zu wiederholenden Abstimmung verlangt wird. Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Ortschaftsratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.

- (6) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag eines Ortschaftsratsmitgliedes aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Ein solcher Antrag ist zu begründen. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (7) Das Verfahren für die geheime Abstimmung richtet sich nach den Bestimmungen über Wahlen in dieser Geschäftsordnung (§ 18) entsprechend.
- (8) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder diese Geschäftsordnung eine andere Mehrheit bestimmen.

Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

- (9) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten. Bei namentlicher Abstimmung ist in der Niederschrift die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Ortschaftsrates zu vermerken.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach den Regelungen der SächsGemO, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Ortschaftsrat bestellt einen Wahlleiter aus seiner Mitte.
- (2) Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

Vor einer geheimen Wahl ist durch den Ortschaftsrat zu bestätigen, dass die örtlichen Gegebenheiten eine geheime Wahl zulassen.

- (3) Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen; Stimmzettel mit einer anderen Beschriftung sind ungültig. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit). Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht die Stimmenmehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (5) Die Stimmzettel sind durch den Ortsvorsteher unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung der Niederschrift zu vernichten.

§ 19 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort:
 - 1. jedes Ortschaftsratsmitglied, um seine Stimmabgabe zu begründen. Diese Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 - 2. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Diese Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.

- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb einer in öffentlicher Ortschaftsratssitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 (3) SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Ortschaftsrat zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft Grüna beziehen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Worterteilungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Vorsitzenden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

§ 21 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Ortschaftsrates übt der Ortsvorsteher bzw. der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Dem unterliegen alle Personen, die sich während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 1 steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet sich dann der Ortschaftsrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ortschaftsrates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

§ 22 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:
- 1 Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 - 2 den Namen des Vorsitzenden,
 - 3 Namen und Zahl der anwesenden sowie die Namen der abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit (dienstlich oder privat),
 - 4 Name und Funktion der geladenen Gäste aus der Stadtverwaltung. Persönliche Angaben zu weiteren mitwirkenden Gästen dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung in die Niederschrift aufgenommen werden.
 - 5 die Namen der im Einzelfall wegen Befangenheit ausgeschlossenen Mitglieder,
 - 6 die Gegenstände der Verhandlung,
 - 7 die Anträge,
 - 8 die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - 9 und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (3) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, zwei Ortschaftsräten, die an dieser Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer unterzeichnet. Am Ende der jeweiligen Sitzung bestimmt der Ortschaftsrat auf Vorschlag des Vorsitzenden, welche zwei Ortschaftsräte die

Niederschrift unterzeichnen.

- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung, dem Ortschaftsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (6) Nach der Unterzeichnung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates können Grünaer Einwohner in die Niederschrift Einsicht nehmen; ebenso wird diese im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.
- (7) Ortschaftsratsmitglieder haben das Recht, im Büro des Ortsvorstehers in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen des Ortschaftsrates Einsicht zu nehmen. Weder den Mitgliedern des Ortschaftsrates noch sonstigen Personen dürfen Mehrfertigungen solcher Niederschriften ausgehändigt werden.

§ 23 Tonaufzeichnungen

- (1) Als Hilfsmittel zur Fertigung der Niederschrift über die Sitzungen dürfen durch den Schriftführer mittels Mitschnittanlage Tonaufzeichnungen angelegt werden. Ein einzelnes Ortschaftsratsmitglied kann dem nicht grundsätzlich widersprechen, jedoch kann ein Redner verlangen, dass bei seinen Ausführungen der Tonmitschnitt abgestellt wird. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Ortschaftsratsmitglieder und dazu ermächtigte Bedienstete der Stadt haben das Recht, Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Ortschaftsrates abzuhören. Nach Ablauf der Sitzung, in der über die Einwendungen zur jeweiligen Niederschrift entschieden wurde, sind diese Aufzeichnungen zu löschen.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Ortschaftsrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. In Grüna kann dies über die Anschlagtafeln im Ort, Aushang im Rathaus und/oder den „Ortschaftsanzeiger Grüna + Mittelbach“ geschehen. Die Unterrichtung ist Sache des Ortsvorstehers.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Ortschaftsrates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Ortschaftsrat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Handhabung der Geschäftsordnung

- (1) In Zweifelsfällen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann der Ortschaftsrat über Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen.
- (3) Jedem Mitglied des Ortschaftsrates sowie der Geschäftsstelle des Stadtrates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 26
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

Chemnitz OT Grüna, den 23.02.2015

Lutz Neubert
Ortsvorsteher Grüna

Anlage - Verfahrensweise bei der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit (schrittweise Einführung ab 2015)

Diese Anlage regelt das Verfahren, wenn sich ein Ortschaftsratsmitglied dafür entscheidet, die Sitzungsunterlagen nur noch elektronisch zu erhalten.

Bereiterklärung zur Teilnahme

- Ortschaftsräte, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen möchten, teilen dies dem Ortsvorsteher und der Geschäftsstelle des Stadtrates auf dem dafür vorgesehenen Formular mit. Eine Entscheidung erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erhalten Ortschaftsräte keine zusätzliche Entschädigung.

Ablauf der digitalen Gremienarbeit

- Den Ortschaftsräten werden die Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem („Gremieninfo“) digital bereitgestellt.
- Die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmenden Ortschaftsräte erhalten zu dem Zeitpunkt, an dem die übrigen Ortschaftsräte die Papierunterlagen ausgereicht bekommen, eine E-Mail, mit der sie darüber informiert werden, dass die Unterlagen im Gremieninfo zur Verfügung stehen.
- Mit dem fehlerfreien Versand der E-Mail durch die Verwaltung gelten die Einladung und die weiteren Sitzungsunterlagen als ordnungsgemäß zugestellt. Sollte der Versand von E-Mails aus technischen Gründen auf Seiten der Verwaltung nicht möglich sein, erfolgt die Information der Ortschaftsräte auf anderem Wege, beispielsweise per SMS.
- Die Ortschaftsräte sind für das Herunterladen und die Aktualität ihrer Unterlagen selbst verantwortlich.
- In den Sitzungsräumen ist kein WLAN-Zugang vorhanden. Die Sitzungsunterlagen müssen zwingend vorher heruntergeladen werden.
- Bei Problemen beim Herunterladen der Unterlagen obliegt es dem Ortschaftsratsrat, sich bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung per Mail an die Adresse ris.administrator@stadt-chemnitz.de zu wenden und darüber zu informieren.
- Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass Unterlagen, die erst kurz vor Sitzungsbeginn eingehen (z.B. Änderungsanträge), digital zur Verfügung gestellt werden können. Diese Unterlagen erhalten die Ortschaftsräte ggf. zunächst in Papierform.
- Durch die Verwaltung erfolgt keine Betreuung der Hard- oder Software mit Ausnahme des Gremieninfos selbst.

Tischvorlagen werden auch weiterhin ausnahmslos während der Sitzung in Papierform ausgereicht.

Begründung:

Aufgrund des § 38 Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 gibt sich der Ortschaftsrat eine Geschäftsordnung.

Gemäß § 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz gibt sich der Ortschaftsrat eine eigene Geschäftsordnung in Anlehnung an die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Durch die Neufassung der Sächsischen Gemeindeordnung ergeben sich u. a. folgende Änderungen:

Die Pflicht der monatlichen Einberufung gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO entfällt.

Die neue Sächsische Gemeindeordnung lässt eine digitale Arbeit der Ortschaftsräte zu; die Sitzungsunterlagen müssen gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO nicht mehr zwingend schriftlich zugestellt werden.

Das Quorum des § 28 Abs. 5 SächsGemO beträgt nur noch ein Fünftel statt einem Viertel.

Mit der Novellierung der Sächsischen Gemeindeordnung ist das Offenlegungsverfahren als eine Möglichkeit der Beschlussfassung entfallen. Neu aufgenommen in § 39 Abs. 1 SächsGemO wurde die Möglichkeit eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens, in dem über Gegenstände einfacher Art und von geringer Bedeutung entschieden werden kann. Der Gesetzgeber gibt dabei vor, dass der Beschlussvorschlag als angenommen gilt, wenn kein Mitglied widerspricht.

Die Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat wurde an die Geschäftsordnung des Stadtrates angepasst. Des Weiteren wurden Änderungen vorgenommen, die der Klarstellung dienen bzw. der gängigen Praxis entsprechen.

In Eilfällen soll eine zeitgemäße elektronische Ladung der Mitglieder ermöglicht werden.

Der § 2 wurde an die Regelung des § 5 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung angepasst.